



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Finance der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm vom 15.07.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBL. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1204 ff), hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung vom 26.05.2021 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Finance beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 15.07.2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)
- § 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 8 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 9 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 10 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)
- § 11 Bewertung der Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Masterstudiengang Finance

- § 13 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang Finance.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad (§ 2 Rahmenordnung)

- (1) Der Masterstudiengang „Finance“ soll vertiefte Kenntnisse moderner quantitativer Techniken, die bei beruflicher Tätigkeit im Bereich Finanzdienstleistung Anwendung finden (etwa Design moderner Finanzprodukte, Risikomanagement, Datenanalytik, regulatorische Fragestellungen) vermitteln. Der Masterstudiengang „Finance“ ist ein interdisziplinärer Studiengang, der Mathematik sowie Finanz- und Versicherungswirtschaft in integrativer Weise verknüpft. Ergänzend soll der Studiengang die Studierenden auch für ethische Fragestellungen sensibilisieren.
- (2) Damit richtet sich die Ausbildung der Studierenden nach dem Beschäftigungsprofil von Absolventinnen und Absolventen im Berufsfeld Finanzdienstleistung (Banken, Versicherungen, Unternehmensberatungen) und regulatorischer Institute (wie Bundesbank, Aufsichtsbehörden) in diesem Gebiet. Der Masterstudiengang ermöglicht, sich mit den wichtigen Techniken und ihren mathematischen Grundlagen sowie deren Anwendung im Berufsfeld Finanzdienstleistung vertraut zu machen. Je nach Vorkenntnissen und gewählten Vertiefungen können die Studierenden unterschiedliche Schwerpunkte setzen.
- (3) Das Masterstudium „Finance“ dient der fachlichen Vertiefung und Spezialisierung. Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium soll befähigen
 - (a) zu eigenverantwortlicher Tätigkeit in Finanzdienstleistungsunternehmen, Industrie, Wirtschaft und Aufsichtsbehörden,
 - (b) zur Leitung von Projekten, in denen es um Analysieren, Modellieren und Lösen von finanz- und versicherungswirtschaftlichen Problemen geht,
 - (c) zu Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsaufgaben in wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen,
 - (d) zur Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität,
 - (e) zum Zugang zu einer Promotion
 - (f) zum selbständigen lebenslangen Lernen auf der Basis vertiefter Methodenkompetenz
- (4) An der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm wird der konsekutive englischsprachige Masterstudiengang Finance mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Masterstudiengang Finance beginnt im Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester.

§ 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters im Masterstudiengang Finance müssen die Studierenden mindestens 75 LP erreicht haben. Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters müssen die Studierenden die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit abgeschlossen haben und 120 LP vorweisen können. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die nach Satz 1 und 2 vorgegebenen Leistungspunkte nicht in den nach Satz 1 und 2 vorgegebenen Zeiträumen erreicht worden sind, es sei denn, die Studierende bzw. der Studierende hat die Nichterreichung der vorgegebenen Leistungspunkte in der vorgegebenen Zeit nicht zu vertreten.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)

Im Masterstudiengang Finance finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Regel in Englisch statt.

§ 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang Finance gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer Studierenden bzw. einem Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitglieder und die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeiter drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

§ 8 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

- (1) Schriftliche Modulprüfungen finden in der Regel gemäß der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung statt.
- (2) Die Prüfungsform wird zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung in geeigneter Weise den Studierenden durch die Prüferin bzw. den Prüfer bekannt gemacht.

§ 9 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Studiengänge mit Finance sind insbesondere die Studiengänge Mathematik, Wirtschaftsmathematik sowie finanzwirtschaftliche und aktuarwissenschaftliche Studiengänge mit starkem quantitativen Anteil.

§ 10 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form (pdf) beim Studiensekretariat einzureichen. Mit Zustimmung der Prüferinnen bzw. der Prüfer kann die Masterarbeit ausschließlich in elektronischer Form eingereicht werden

§ 11 Bewertung der Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)

- (1) In fachlich begründeten Fällen können schriftliche Prüfungen auch in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. In diesem Fall ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Studierende bzw. der Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden bzw. vom Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 20% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge dieser Prüfungsklausur unterschreitet und die bzw. der Studierende mindestens 50% der möglichen Gesamtpunkte erreicht hat.
- (2) Die endnotenrelevanten Prüfungen für die Gesamtnote der Masterprüfung sind in der Vertiefungsrichtung Finanzmathematik die Modul(-teil)prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 bis 10, in der Vertiefungsrichtung Finanzwirtschaft die Modul(-teil)prüfungen gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 9 und in der Vertiefungsrichtung Aktuarwissenschaften die Modul(-teil)Prüfungen gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 bis 10.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich gemäß § 17 Abs. 3 Rahmenordnung.
- (4) Werden Wahlpflichtmodule im Umfang von mehr als ihrem Mindestumfang erbracht, gehen diese mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die Gesamtnote ein. Wird mit einem Modul bereits die Mindestanzahl an Leistungspunkten erreicht, können keine weiteren Module in die Berechnung der Gesamtnote eingebracht werden.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können bis zu vier Modul(teil-)prüfungen höchstens dreimal wiederholt werden.

II. Masterstudiengang Finance

§ 13 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.
- (2) Folgende Module sind zu absolvieren:
 - a) Vertiefung Finanzmathematik:
 1. Discrete Time Financial Mathematics (4 LP)
 2. Asset Pricing (7 LP)
 3. Stochastic Analysis (4 LP)
 4. Continuous Time Financial Mathematics (4 LP)

5. Wahlpflichtmodule im Volumen von mindestens 47 LP aus den Bereichen Mathematik und Finanzwirtschaft, wobei mindestens 32 LP aus dem Bereich Mathematik und mindestens 11 LP aus dem Bereich Finanzwirtschaft zu erbringen sind.
6. zwei Seminare, wovon eines aus dem Bereich Mathematik stammen muss (8 LP)
7. Practical Financial Engineering (4 LP)
8. Risk Management Roundup (4 LP)
9. Module aus dem Bereich Additive Schlüsselqualifikationen im Volumen von mindestens 8 LP
10. Masterarbeit (30 LP)

b) Vertiefung Finanzwirtschaft:

1. Derivatives (7 LP)
2. Asset Pricing (7 LP)
3. Wahlpflichtmodule im Volumen von mindestens 32 LP aus dem Bereich Finanzwirtschaft
4. Wahlpflichtmodule im Volumen von mindestens 20 LP aus den Bereichen Quantitative Methoden oder Mathematik
5. zwei Seminare, wovon eines aus dem Bereich Finanzwirtschaft stammen muss (8 LP)
6. Practical Financial Engineering (4 LP) oder Project Class in Asset Management (4 LP)
7. Risk Management Roundup (4 LP)
8. Module aus dem Bereich Additive Schlüsselqualifikationen im Volumen von mindestens 8 LP
9. Masterarbeit (30 LP)

c) Vertiefung Aktuarwissenschaften:

1. Discrete Time Financial Mathematics (4 LP)
2. Derivatives (7 LP)
3. Wahlpflichtmodule im Volumen von mindestens 25 LP aus dem Bereich Aktuarwissenschaften
4. Wahlpflichtmodule im Volumen von mindestens 16 LP aus dem Bereich Mathematik.
5. Wahlpflichtmodule im Volumen von mindestens 7 LP aus dem Bereich Finanzwirtschaft.
6. Wahlpflichtmodule im Volumen von mindestens 7 LP aus den Bereichen Aktuarwissenschaften, Finanzwirtschaft, Quantitative Methoden oder Mathematik.
7. zwei Seminare, wovon eines aus dem Bereich Aktuarwissenschaften stammen muss (8 LP)
8. Practical Actuarial Science 4 LP
9. Practical Financial Engineering (4 LP) oder Risk Management Roundup (4 LP)
10. Module aus dem Bereich Additive Schlüsselqualifikationen im Volumen von mindestens 8 LP
11. Masterarbeit (30 LP)

- (3) Das Modulhandbuch legt fest, welche Module als Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Aktuarwissenschaften, Quantitative Methoden, Finanzwirtschaft und Mathematik belegt werden können.
- (4) Aus dem Bereich Additive Schlüsselqualifikationen sind englische Sprachkurse unterhalb des Sprachniveaus C1 sowie Sprachkurse in der jeweiligen Muttersprache der Studierenden nicht wählbar. Aus dem Angebot der Sprachkurse aus der Kategorie „Deutsch als Fremdsprache“ sind nur die speziell für englischsprachige Studiengänge angebotenen Module wählbar, wobei weiterhin die Einschränkungen von Satz 1 gelten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Anrechnung weiterer Sprachkurse aus der Kategorie „Deutsch als Fremdsprache“ als Modul aus dem Bereich Additive Schlüsselqualifikationen genehmigen.
- (5) Für die Zulassung zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen können Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 der Rahmenordnung verlangt werden. Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.
- (6) Bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters ist ein Vertiefungsbereich zu wählen. Mögliche Vertiefungsbereiche sind „Finanzmathematik“, „Finanzwirtschaft“ und „Aktuarwissenschaften“. Ein Wechsel des Vertiefungsbereiches nach Beginn des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters ist nicht möglich.

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP aus Modulen im Rahmen des Masterstudiums erworben hat

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den nichtkonsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Finance der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm vom 27.07.2017, Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 28 vom 02.08.2017, Seite 404 - 409 außer Kraft.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die im Sommersemester 2021 im Masterstudiengang Finance an der Universität Ulm immatrikuliert sind. Diese beenden ihr Studium nach der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Finance der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm vom 27.07.2017

Ulm, den 15.07.2021

gez.
Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -